

UMLAGEN UND ABGABEN AUF ELEKTROLYSESTROM WAS ÄNDERT SICH DURCH DAS EEG 2021?

MÜNCHEN, 21.01.2021

RECHTSANWALT DR. MAX PEIFFER



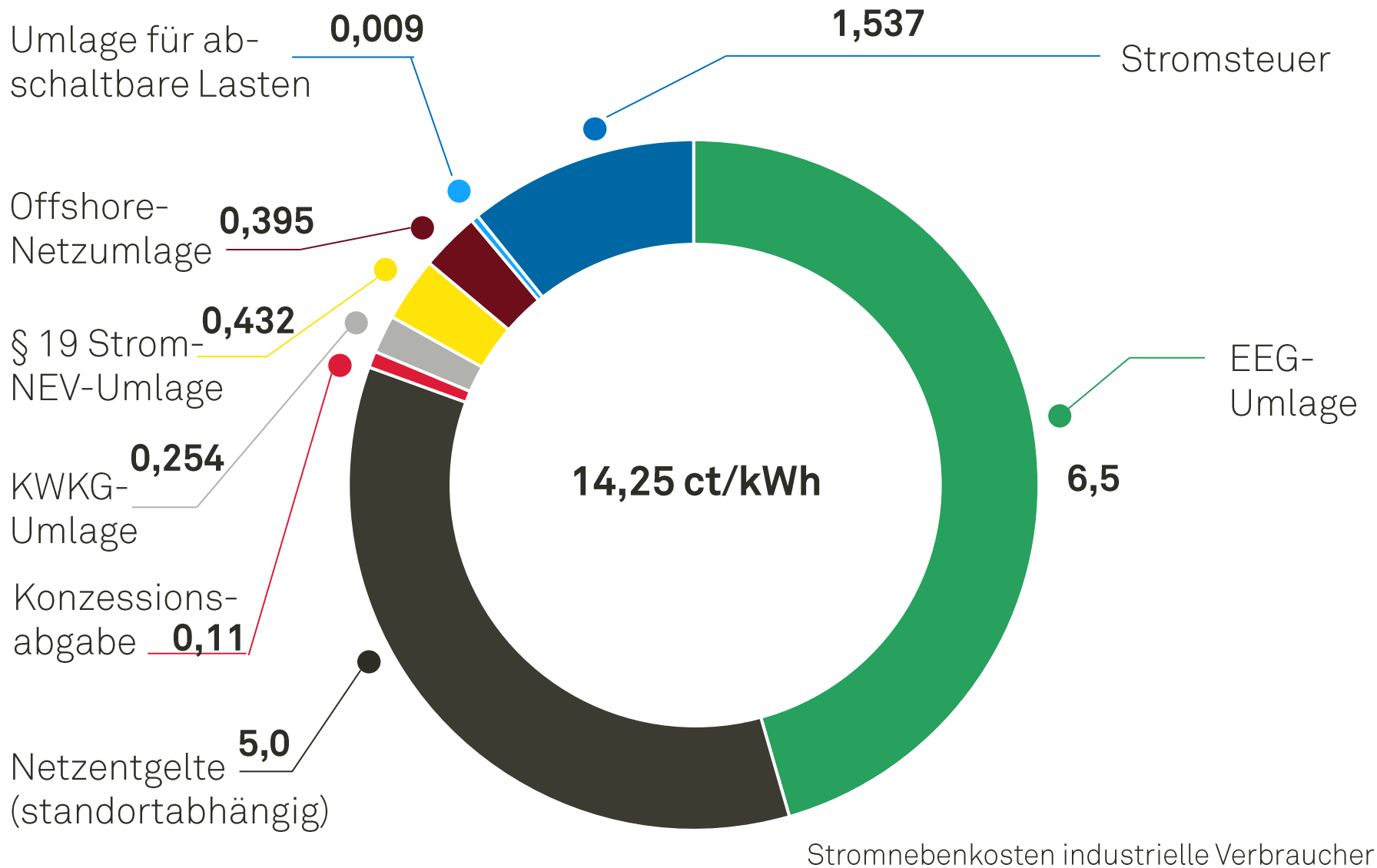
EINFÜHRUNG

BEDEUTUNG DES RECHTS DER STROMNEBEN- KOSTEN



EINFÜHRUNG

STROMNEBENKOSTEN 2021



- **Elektrolyseur = Letztverbraucher i.S.d. EnWG**
 - ➔ Elektrolysestrom daher im Grundsatz voll mit Nebenkosten belastet
- **Auswirkungen der Belastung mit Stromnebenkosten**
 - ➔ Elektrolysestrom teuer. Herstellungskosten von Wasserstoff daher nicht konkurrenzfähig mit Erdgaspreis.
 - ➔ Geringe Preissignale aus dem Strommarkt beim Elektrolyseur (geringer Anreiz für marktdienliches Erzeugungsverhalten)
 - ➔ Kaum Anreiz für netz- bzw. systemdienliches Erzeugungsverhalten
- **Rechtliche „Baustelle“ daher:**
 - ➔ Weiterentwicklung des Rechts der Stromnebenkosten für einen (sinnvollen) Markthochlauf der Wasserstoffherzeugung
 - ➔ Dazu zu klären: In welchen Fällen ist Wasserstoffherzeugung sinnvoll („grüner“ Strom; „zusätzlicher“ Strom; keine weitere Netzüberlastung)

EINFÜHRUNG

BEFREIUNGSTATBESTÄNDE

Nebenkosten	Satz	Reduktionsmöglichkeit für Elektrolyseure
Netzentgelte	5 ct./kWh	Befreiung gem. § 118 Abs. 6 Satz 7 EnWG
Stromsteuer	2,050 ct./kWh	Erllass gem. § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG
§ 19 Abs. 2 StromNEV Umlage	0,395 ct./kWh	Reduktion möglich auf 0,025 ct./kWh (Letztverbrauchergruppe C)
Konz.-Abgabe	0,110 ct./kWh	(keine)
AbLaV-Umlage	0,009 ct./kWh	(keine)
EEG-Umlage	6,5 ct./kWh	Bislang praktisch keine Befreiung möglich (abgesehen v. Sonderfällen) → Im EEG 2021 neu geregelt
Offshore-Netzumlage	0,395 ct./kWh	
KWKG-Umlage	0,254 ct./kWh	

EEG-UMLAGE AUF ELEKTROLYSE- STROM

NEUREGELUNG IM EEG 2021



Zwei neue Sondertatbestände für die Wasserstoffherzeugung im EEG 2021

**§ 64a EEG 2021:
Erweiterung BesAR für
stromkostenintensive
Unternehmen
(Herstellung grauer
Wasserstoff)**

15 % EEG-Umlage
(Begrenzung)

**§ 69b EEG 2021: Befreiung
für Herstellung von
Grünem Wasserstoff**

0 % EEG-Umlage
(vollständige Befreiung)

§ 64a EEG 2021: ERWEITERUNG BesAR

VORAUSSETZUNGEN

1. Unternehmen aus Branche i.S.v. Nr. 78 (Hersteller Industriegas)

- § 64a Abs. 1 Satz 1 EEG 2021: „*unabhängig vom Verwendungszweck des eingesetzten Wasserstoffs*“
 - energetische Nutzung des Wasserstoffs möglich
 - Einspeisung Wasserstoff in Netz möglich
- ➔ Abkehr von bisheriger Praxis des BAFA

2. Unternehmen hat Schwerpunkt in Wasserstoff-Herstellung

- ➔ § 64a EEG 2021 gilt nicht für alle Unternehmen der Branche Nr. 78
Aber: Regelung gilt auch für sog. selbständige Unternehmensteile (§ 64a Abs. 5) und sog. *nichtselbständige Unternehmensteile* (§ 64a Abs. 6)

Nicht erforderlich sind:

1. Erreichen einer mind. Stromkostenintensität (aktuell müssten Antragsteller aus Branche Nr. 78 14 % Stromkostenintensität erreichen)
2. Bestimmte Anforderungen an den eingesetzten Strom

➔ **Rechtsfolge: Begrenzung auf 15 %** (kein sog. „Selbstbehalt“)

§ 69b EEG 2021: BEFREIUNG GRÜNES H₂

VORAUSSETZUNGEN

1. Strom zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff eingesetzt

- Keine bestimmte Branchenzugehörigkeit erforderlich
- Befreiung unabhängig vom Verwendungszweck des Wasserstoffs

2. Inkrafttreten der Rechtsverordnung i.S.v. § 93 EEG 2021

➔ Rechtsverordnung regelt Anforderungen an Herstellung von Grünem Wasserstoff, vgl. § 93 Nr. 2 EEG 2021:

- „*inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen* ..., um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als grüner Wasserstoff gilt, der tatsächlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist“;
- „hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs *nur Strom aus erneuerbaren Energien* verbraucht werden darf, der *keine finanzielle Förderung* nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat“

3. Elektrolyseur vor dem 01.01.2030 in Betrieb genommen

➔ Diese Anlagen können Regelung offenbar zeitlich unbegrenzt nutzen

§ 93 EEG 2021: RECHTSVERORDNUNG

AUSWIRKUNGEN RECHTSVERORDNUNG

	Inkrafttreten EEG 2021 (1.1.2021)	Inkrafttreten Rechtsverordnung i.S.v. § 93 EEG 2021
§ 64a EEG 2021: H2-BesAR	anwendbar	ggf. nur noch modifiziert anwendbar gem. RV Ausnahmen für Bestandsanlagen möglich (§ 93 Nr. 5 EEG 2021)
§ 69b EEG 2021: Grün-H2- Regel	nicht anwendbar	anwendbar nach Vorgaben Rechtsverordnung
§ 64 EEG: allg. BesAR	anwendbar	ggf. nur noch modifiziert anwendbar gem. RV Aber: Bestandschutz für Altanlagen (§ 64 Abs. 8 EEG 2021)

FAZIT
BEWERTUNG
NEUREGELUNG UND
OFFENE FRAGEN



1. Erweiterung der BesAR (§ 64a EEG 2021)

- als „schnelle“ Zwischenlösung sinnvoll, um Investitionen zu ermöglichen (v.a. wegen Bestandsschutz)
- kann mittelfristig systemdienlich weiterentwickelt werden durch die Rechtsverordnung i.S.v. § 93 EEG 2021
- Beihilferechtliche Genehmigung erforderlich (Vorbehalt gem. § 105 EEG 2021), erscheint aber möglich (vgl. Kommissionsbeschluss 2015/1585 v. 25.11.2014)

2. Sonderregel für Grünen Wasserstoff (§ 69b EEG 2021)

- lässt alle entscheidenden Fragen offen: Die eigentliche Grundsatzfrage muss erst noch diskutiert werden
- Rechtsverordnung soll bis 30.06.2021 erlassen werden (§ 95 Abs. 4 EEG 2021)

WEGWEISEND
IM ENERGIEMARKT
ASSMANNPEIFFER
RECHTSANWÄLTE

DR. MAX PEIFFER
AMALIENSTR. 67, 80799 MÜNCHEN
PEIFFER@ASSMANN-PEIFFER.DE
WWW.ASSMANN-PEIFFER.DE
T + 49 89 2155 125 92
F + 49 89 2155 125 99

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

HINWEIS



Die vorstehenden Darstellungen sind lediglich als allgemein gehaltene Diskussionsgrundlage gedacht. Weder diese Darstellung noch die ergänzenden mündlichen Ausführungen stellen Rechtsberatung dar. Insbesondere wird keine Haftung dafür übernommen, dass die mündlichen Ausführungen die Darstellungen in dieser Präsentation bezogen auf die jeweiligen Einzelfälle der Zuhörer zutreffend sind. Rechtliche Begutachtungen sind nur anhand konkreter Fälle und im Hinblick auf genau umrissene Fragen möglich.